

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Zustellung über das beA

Büro in 52538 Selfkant:

De-Plevitz-Str. 2

Telefon: 02456-5085590

Telefax: 02456-5085591

Mobil: 01578-7035614

Mobile Festnetz-Nr.:

02456-9539054

Email: ra.wschmitz@googlemail.com

Homepage abrufbar unter:

Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de

Steuernummer: 210/5145/1944

USt.-IdNr.: DE268254583

Bei Zahlungen bitte stets angeben:

Rechn.-Nr.:

Bei Antworten bitte stets angeben:

Aktenzeichen: 40 /2020

Selfkant, den 1.5.2020

**Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO in Verbindung mit einem
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO**

In Sachen

des Herrn Wilfried Schmitz in eigener Sache und sich selbst vertretend,
Kontaktdaten wie im Briefkopf angegeben

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: Die Benennung weiterer
Verfahrensbevollmächtigter bleibt vorbehalten

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen Karl-Josef
Laumann, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

- Antragsgegnerin -

wegen Normenkontrollverfahren zu der Regelung gem. § 12 a Abs. 2 der
„Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SAR-
CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)“ in der ab dem
27.4.2020 gültigen Fassung“

Ihr AZ: noch unbekannt (Schriftsatz wurde gestern eingereicht)

möchte anlässlich der Pressemitteilung des OVG vom 30.4.2020 zu AZ. 13 B 539/20.NE noch folgendes nachtragen.

Die Begründung des Antragstellers zu dem vorgenannten Verfahren ist mir nicht bekannt, aber der erkennende Senat wird bereits meinem bisherigen Vortrag in hinreichendem Umfang solche Quellen bzw. Beweismittel entnehmen können, die schon bei isolierter Würdigung, jedenfalls in ihrer Summe keinen Zweifel daran lassen können, dass die Verpflichtung, im öffentlichen Raum in NRW unter bestimmten Voraussetzungen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen ist, selbst bei summarischer Prüfung nicht nur „aller Voraussicht nach“, sondern mit Gewissheit nicht rechtmäßig ist.

Das ergibt sich – wie bereits vorgetragen – schon aus dem Umstand, dass die Ermächtigungsgrundlage für die hier angegriffene Verordnung - § 32 IfSG – im Hinblick auf die hier ebenfalls eingeschränkten Grundrechte (Menschenwürde, Recht auf körperliche Unversehrtheit, Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, aber auch Recht auf Leben) das Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG verletzt (vgl. § 32 S. 2 IfSG).

Zu den einzelnen Argumenten des OVG Münster in der vorgenannten Pressemitteilung ist anzumerken:

I.

Es ist sehr wohl zu beanstanden, dass der Verordnungsgeber den „aktuellen“ Empfehlungen des RKI gefolgt (Stand 24.4.2020) ist.

1.

So räumt das RKI in dem von ihm auf seiner Homepage veröffentlichten Beitrag mit dem Titel **„Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit zum Schutz vor SARS-CoV-2 sinnvoll?“**, der zum Beweis bzw. als Mittel der Glaubhaftmachung hier als

Anlage K 7

nachgereicht wird, selbst u.a. ein (Zitat):

„Durch eine Mund-Nasen-Bedeckung können infektiöse Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). **Eine solche Schutzwirkung ist bisher nicht wissenschaftlich belegt**, sie erscheint

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

aber plausibel. **Hingegen gibt es für einen Eigenschutz keine Hinweise.**
(Zitat Ende)

Quelle:

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html

Der Verordnungsgeber handelt also bestenfalls im „guten Glauben“, dass er mit diesem Mundschutz einen Beitrag zum Infektionsschutz leisten kann, da er sich insofern nicht auf wissenschaftlich verifizierte Quellen berufen kann.

Für einen solchen „Glauben“ ist aber – aus den schon vorgetragenen und nachfolgend ergänzten Gründen – kein Raum, wenn die Gefahren, die dieser „Glaube“ hervorbringt, äußerst real und wissenschaftlich verifiziert sind.

Die Aussage des Virologen Prof. Dr. C. Drosten aus einem Interview vom 29.1.2020, dass ein Mundschutz die Verbreitung des Coronavirus nicht aufhält, wurde bereits vorgetragen.

Eingehende Hinweise auf die Gefahren, die mit dem – vor allem längeren – Tragen eines Mundschutzes für den Träger einhergehen können, sucht man unter dem vorgenannten Link – jedenfalls nach dem Stand vom 1.5.2020 – übrigens vergeblich.

Das hätte man von einem wissenschaftlich arbeitenden Institut aber erwarten können, dass es alle Aspekte eines solchen Mundschutzes umfassend würdigt und das Für und Wider miteinander abwägt, bevor es solche Empfehlungen ausspricht.

Bei jeder medizinischen Behandlung, die mit Risiken für den Patienten verbunden ist, wird der Patient umfassend über alle Risiken belehrt. Alles andere widerspricht ärztlicher Sorgfaltspflicht und ärztlichen Berufspflichten.

Der Patient ist somit über alle Maßnahme zu informieren, die während und nach der Therapie erforderlich sind. Er muss also auch wissen, wie er sich nach Abschluss der Therapie zu verhalten hat, damit er sich nicht selbst gefährdet.

Diese Informationspflichten sind von denen auf einen konkreten Eingriff bezogenen Aufklärungspflichten des § 630e BGB zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist allerdings nur begrifflich. Auch letzteres gehört zum

weiten Feld der therapeutischen Aufklärungspflicht, wie sie schon vor langem in der Rechtsprechung entwickelt worden ist.

In § 630 e Abs. 1 BGB heißt es jedenfalls (Zitat):

„(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören in der Regel insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.“(Zitat Ende)

Was ist also davon zu halten, dass dies bei Empfehlungen, die an nicht nur an einen einzelnen Patienten, sondern gleich an alle Menschen in diesem Land und zugleich an verantwortliche Entscheider in der Politik herausgegeben werden, vollkommen anders gehandhabt wird?

Das RKI könnte alsbald mit einer Welle von Strafanzeigen und Amtshaftungsklagen überschwemmt werden, wenn Menschen wegen des Fehlens dieser Information nachweislich ernsthafte gesundheitliche Schäden davongetragen haben.

Die Rechtsprechung darf derart mangelhafter Information jetzt nicht auch noch den Anschein der Rechtskonformität geben.

2.

In einer **Studie** vom **20.03.2020** hat die **Bauhaus-Universität Weimar** untersucht, wie effektiv ein Mundschutz im Vergleich zu keinem und in den Ellenbogen-Husten ist.

In der entsprechenden Veröffentlichung dieser Universität vom 20.3.2020, der dort durch einen „Nachtrag vom 6. April 2020“ ergänzt wird und der zum Beweis bzw. als Mittel der Glaubhaftmachung hier als

Anlage K 8

Überreicht wird, heißt es u.a. (Zitat):

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

»Besonders beim Husten ohne Schutz vor dem Mund wird deutlich, wie stark sich die Atemluft im Raum ausbreitet«, erläutert Prof. Conrad Völker, Leiter der Professur Bauphysik. Aus diesem Grund muss der Mund beim Husten bedeckt werden, geht aus dem Experiment hervor. »Am besten mit der Armbeuge, auch um die Hände sauber zu halten und mögliche Viren oder andere Krankheitserreger nicht über Körperkontakt oder Oberflächen weiterzutragen«, ergänzt Prof. Völker. Selbst der Einsatz von Atemschutzmasken zeige zwar eine Verbesserung, aber auch hier sei kein hundert-prozentiger Schutz vor einer Tröpfcheninfektion gegeben.

Nachtrag vom 6. April 2020:

In Anbetracht der aktuellen Debatte um den Gebrauch eines Mundschutzes weisen wir ausdrücklich darauf hin: Das Experiment wurde mit einer Staubschutzmaske und einer einfachen OP-Maske bzw. chirurgischen Maske durchgeführt. Zu sehen sind Visualisierungen von Raumluftströmungen, **d.h. es können auf Basis des Videos keine medizinischen Aussagen bezüglich der Wirksamkeit eines Maskenschutzes getroffen werden.** Ob und wie Tröpfchen durch das Material diffundieren muss in weiteren Untersuchungen getestet werden. Unsere Experten stehen diesbezüglich bereits in Kontakt mit Medizinern. Es ist jedoch nicht absehbar, wann verlässliche quantitative Daten zu erwarten sind.“ (Zitat Ende)

3.

Auch der **Nothilfedirektor der WHO, Michael Ryan**, hat im Namen der WHO davon abgeraten, einen Mundschutz zu tragen, wenn man nicht selbst krank ist. Darüber haben zahlreiche Medien berichtet.

So werden die Aussagen Michael Ryan unter anderen auf dem Online-Artikel auf MünsterscheZeitung.de vom 30.3.2020, der zum Beweis bzw. als Mittel der Glaubhaftmachung hier als

Anlage K 9

überreicht wird, u.a. wie folgt wiedergeben (Zitat)

„Es gebe keinerlei Anzeichen dafür, dass damit etwas gewonnen wäre, sagte der WHO-Nothilfedirektor Michael Ryan am Montag in Genf. Vielmehr gebe es zusätzliche Risiken, wenn Menschen die Masken falsch abnehmen und sich dabei womöglich infizieren. „Unser Rat: wir raten davon ab,

Mundschutz zu tragen, wenn man nicht selbst krank ist", sagte Ryan. Österreich hatte am Montag angekündigt, Mundschutz beim Einkaufen zur Pflicht zu machen."

II.

Im Übrigen sei besonders auf den **Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 28.4.2020 – Lv 7/20** und die dortigen Feststellungen verwiesen.

Wenn nach den dortigen Feststellungen nachweislich sogar eine „Betrachtung der Infektions- und Sterberaten in den deutschen Bundesländern mit und ohne Ausgangsbeschränkung ...keine belastbaren Gründe für die Notwendigkeit der Fortdauer der saarländischen Regelung“ zum grundsätzlichen Verbot des Verlassens der eigenen Wohnung (!) gezeigt hat, dann kann es erst Recht keine Notwendigkeit für das Tragen eines Mundschutzes geben.

Denn es wird niemand ernsthaft behaupten wollen, dass Menschen, die im öffentlichen Raum (und damit auch beim Verweilen mit anderen Menschen in geschlossenen Räumen) einen Mundschutz tragen, einen wirksameren Infektionsschutz bieten können als Menschen, die den öffentlichen Raum – auf Grund ihres Verweilens in den eigenen vier Wänden – nicht einmal betreten.

Folglich geht die in der vorgenannten Pressemitteilung vom 30.4.2020 enthaltene Annahme, dass das Tragen von Masken „einen Beitrag zur Verlangsamung der Ausbreitung des von Mensch zu Mensch übertragbaren Coronavirus leiste“, vollkommen an der – durch solche Fakten belegten - Realität vorbei, ganz unabhängig davon, ob das Zulassen einer Ausbreitung des Coronavirus zur Herbeiführung einer Herdenimmunität nicht ohnehin sollvoller ist.

Das Festhalten an nachweislich ungeeigneten Maßnahmen und die – aktuell ohnehin nicht mehr nachvollziehbare Einführung einer Maskenpflicht trotz feststehendem Ausklingen dieser angeblichen „Pandemie“- erweckt also den Eindruck, als sollen die Menschen unbedingt willkürlich in einer Art Dauerpanik-Modus gehalten werden sollen, damit es bei Verfügbarkeit eines Impfstoffes (irgendwann im Herbst?) noch genug Angst und Panik unter den Menschen (ohne jeden nachvollziehbaren Anlass) gibt, wenn der Virus dann schon nicht mehr im Umlauf ist und keine reale Gefahr mehr für die Gesellschaft verkörpern kann.

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Das OVG Münster sagt es in seiner vorgenannten Pressemitteilung selbst:
(Zitat):

„Der Verordnungsgeber verletze seinen Einschätzungsspielraum grundsätzlich nicht dadurch, dass er bei mehreren vertretbaren Auffassungen einer den Vorzug gebe, solange er dabei nicht feststehende, hiermit nicht vereinbare Tatsachen ignoriere.“

Genau das aber hat der nordrhein-westfälische Verordnungsgeber aber getan. Er hat – wenn man die hier vorgetragenen Einwendungen berücksichtigt – einer nachweislich sinnlosen und schon aus medizinischen Gründen letztlich unververtretbaren „Auffassung“ den Vorzug gegeben, eben weil er feststehende Fakten zum aktuellen Stand der Entwicklung der Pandemie und zur bisherigen Ausbreitung des Virus mit und ohne Mundschutz(-Pflicht) und sogar mit und ohne Ausgangsbeschränkung komplett ignoriert hat.

Die mit der Maskentragung verbundenen „Einschränkungen“ sind somit alles andere als „unbedenklich“ und unter keinem Gesichtspunkt „hinnehmbar“, ganz unabhängig davon, ob der Verordnungsgeber sie – sicherlich ebenso wenig nach wissenschaftlichen Kriterien – zeitlich und räumlich begrenzt hat.

Ausnahmebestimmungen für Kinder bis zum Schuleintritt etc. ändern daran aus den o.g. Gründen auch nichts.

Ich gehöre nicht diesen Ausnahmegruppen an und bin daher nach wie vor selbst betroffen von der hier angegriffenen Regelung der Antragsgegnerin.



Schmitz
Rechtsanwalt



Navigation Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit zum Schutz vor SARS-CoV-2 sinnvoll?

Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit zum Schutz vor SARS-CoV-2 sinnvoll?

Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen, sind Selbstisolierung bei Erkrankung, eine gute Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

Mehrlagiger medizinischer (chirurgischer) Mund-Nasen-Schutz (MNS) und medizinische Atemschutzmasken, z.B. FFP-Masken, müssen medizinischem und pflegerischem Personal vorbehalten bleiben. Der Schutz des Fachpersonals ist von gesamtgesellschaftlich großem Interesse. FFP-Masken mit Ventil filtern nur die eingeatmete Luft und sich daher nicht für den Fremdschutz ausgelegt. Solche Masken sind für sehr wenige Anwendungsfelder in der Klinik vorgesehen und sollten nicht in der Bevölkerung getragen werden.

Für die Bevölkerung empfiehlt das RKI das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (textile Barriere im Sinne eines MNS) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung kann ein zusätzlicher Baustein sein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren – allerdings nur, wenn weiterhin Abstand (mind. 1,5 Meter) von anderen Personen, Husten- und Niesregeln und eine gute Händehygiene eingehalten werden.

Menschen, die an einer akuten Atemwegserkrankung leiden, sollen unbedingt zu Hause bleiben und den Kontakt zu anderen meiden. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen jedoch zunehmend, dass Menschen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind, das Virus schon ein bis drei Tage ausscheiden können, bevor sie selbst Symptome entwickeln. Durch eine Mund-Nasen-Bedeckung können infektiöse Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Eine solche Schutzwirkung ist bisher nicht wissenschaftlich belegt, sie erscheint aber plausibel. Hingegen gibt es für einen Eigenschutz keine Hinweise.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben kann dazu beitragen, die Ausbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten (z.B. Arbeitsplatz) oder der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (z.B. in Geschäften, in öffentlichen Verkehrsmitteln). Voraussetzung dafür ist, dass genügend Menschen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und richtig mit der Mund-Nasen-Bedeckung umgehen: die Bedeckung muss durchgehend eng anliegend über Mund und Nase getragen und bei Durchfeuchtung gewechselt werden; sie darf während des Tragens nicht (auch nicht unbewusst) zurechtgezupft werden und auch nicht um den Hals getragen werden.

Eine Übersicht über die verschiedenen Maskenarten, ihre Eigenschaften und Verwendungszweck sowie Hinweise zur Handhabung und Pflege von Mund-Nasen-Bedeckungen gibt auch das [BfArM](#). Die [BZgA](#) stellt ein Merkblatt für Bürger zum Thema Masken zur Verfügung.

Siehe auch „Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als weitere Komponente zur Reduktion der Übertragungen von COVID-19“, [Epid Bull 19/2020](#).

Stand: 27.04.2020

Anlage 48

Universität > Aktuell > BauhausJournal Online

Erstellt: 20. März 2020

Abstand halten: Neues Video der Bauhaus-Universität Weimar verdeutlicht, wie sich Atemluft ausbreitet

Was passiert, wenn wir husten? Mithilfe des sogenannten Schlierenspiegels machen Forscher der Professur Bauphysik sichtbar, was für das menschliche Auge normalerweise verborgen bleibt: Kleinste Luftströmungen im Raum. Ihr Kurzfilm illustriert damit eindrücklich, warum wir die Verhaltensempfehlungen der Weltgesundheitsorganisation WHO zum Schutz vor dem Coronavirus einhalten sollten.

Zu sehen ist die Silhouette eines Mannes, der erst normal atmet und schließlich beginnt stark zu husten. Erst ohne Schutzvorkehrungen, dann mit vorgehaltener Hand, in die Armbeuge und mit verschiedenen Atemschutzmasken. »Besonders beim Husten ohne Schutz vor dem Mund wird deutlich, wie stark sich die Atemluft im Raum ausbreitet«, erläutert Prof. Conrad Völker, Leiter der Professur Bauphysik. Aus diesem Grund muss der Mund beim Husten bedeckt werden, geht aus dem Experiment hervor. »Am besten mit der Armbeuge, auch um die Hände sauber zu halten und mögliche Viren oder andere Krankheitserreger nicht über Körperkontakt oder Oberflächen weiterzutragen«, ergänzt Prof. Völker. Selbst der Einsatz von Atemschutzmasken zeige zwar eine Verbesserung, aber auch hier sei kein hundert-prozentiger Schutz vor einer Tröpfcheninfektion gegeben.

Nachtrag vom 6. April 2020:

In Anbetracht der aktuellen Debatte um den Gebrauch eines Mundschutzes weisen wir ausdrücklich darauf hin: Das Experiment wurde mit einer Staubschutzmaske und einer einfachen OP-Maske bzw. chirurgischen Maske durchgeführt. Zu sehen sind Visualisierungen von Raumluftströmungen, d.h. es können auf Basis des Videos keine medizinischen Aussagen bezüglich der Wirksamkeit eines Maskenschutzes getroffen werden. Ob und wie Tröpfchen durch das Material diffundieren muss in weiteren Untersuchungen getestet werden. Unsere Experten stehen diesbezüglich bereits in Kontakt mit Medizinern. Es ist jedoch nicht absehbar, wann verlässliche quantitative Daten zu erwarten sind.

Suche



Artikel teilen



drucken



Per E-Mail versenden



Kategorien



- Studium
- Projekte | Forschung und Kunst
- Erfolge
- Veranstaltungen
- Universität
- International
- Personalia

Archiv



Kontakt zur Redaktion



Claudia Weinreich,
Pressesprecherin
Miriam Rebsamen,
Mitarbeiterin Medienarbeit

E-Mail: [presse\[at\]uni-weimar.de](mailto:presse[at]uni-weimar.de)



Abstand halten! - Wie sich Atemluft beim Husten verbreitet. Ein Experiment der Professur Bauphysik.

von Bauhaus-Universität Weimar

01:08 |

Schlierenverfahren zur Visualisierung von Raumluftströmungen

Verantwortlich für das aus aktuellem Anlass durchgeführte Experiment ist M. Sc. Amayu Wakoya Gena, DAAD-Stipendiat an der Bauhaus-Universität Weimar, welcher im Rahmen seiner Doktorarbeit das sogenannte Schlieren-Verfahren zur Visualisierung und Messung von Raumluftströmungen einsetzt. Herzstück des Messgerätes ist ein konkaver und extrem fein geschliffener Spiegel mit rund einem Meter Durchmesser. Mithilfe dieses Schlierenspiegels werden selbst kleinste Luftströmungen sichtbar. »Das Prinzip ist ähnlich wie bei einer überhitzten Straße im Sommer, wenn die Luft über dem Asphalt flimmert«, vergleicht Prof. Völker. Wie über der Straße hat die warme, feuchte Atemluft eine andere Dichte als die kühlere Raumluft. Diese Dichteunterschiede führen zu einer Ablenkung des Lichtes, was dann als dunkle Flecken in einem Foto oder Videobild sichtbar wird. Da diese Dichteunterschiede bei Raumluftströmungen allerdings sehr gering sind, sind diese nicht mit bloßem Auge, sondern nur mit Hilfe des Schlierenspiegels zu erkennen.

Weltweit existieren derzeit nur vier Großschlieren-Systeme, welche jeweils in unterschiedlichen Forschungsbereichen angewendet werden. In Weimar liegt der Fokus auf bauphysikalischen Messreihen. Eingesetzt wird das Großgerät an der Bauhaus-Universität Weimar vornehmlich zur Untersuchung von Raumluftströmungen in Innenräumen, um zu erforschen, welchen Einfluss das Raumklima auf den menschlichen Körper hat. Ziel ist die Entwicklung individueller Lösungen, um die Energieeffizienz von Räumen zu optimieren. 2017 wurden die Forscher der Bauhaus-Universität Weimar im Innovationswettbewerb Deutschland – Land der Ideen ausgezeichnet. Mit rund 400.000 Euro wurde der Schlierenspiegel vom Freistaat Thüringen gefördert und durch Mittel der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert.

Hier finden Sie das Video auf dem Vimeo-Kanal der Bauhaus-Universität Weimar:

<https://vimeo.com/399120258>

Kontakt

Prof. Dr.-Ing. Conrad Völker
Bauhaus-Universität Weimar
Professur Bauphysik
Tel.: +49 (0) 36 43 / 58 47 01
E-Mail: [conrad.voelker\[at\]uni-weimar.de](mailto:conrad.voelker[at]uni-weimar.de)

Verwandte Nachrichten

01.05.2016 [Schlierenverfahren zur Visualisierung von Raumluftströmungen](#)

[< Zurück](#)

[Alle Nachrichten >](#)

Anlage U9

Corona-Krise

WHO gegen allgemeines Mundschutztragen

Genf - WHO-Nothilfedirektor Michael Ryan hält nichts davon, generell Mundschutz zu tragen, wie es beispielsweise Österreich jetzt vorschreibt. Von dpa

Montag, 30.03.2020, 20:00 Uhr



Modedesignerin Dorothea Michalk hält einen selbst genähten Mundschutz in den Händen. Foto: Robert Michael/dpa-Zentralbild/dpa

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht im Kampf gegen die Ausbreitung des Coronavirus keinen Nutzen im allgemeinen Mundschutztragen. Es gebe keinerlei Anzeichen dafür, dass damit etwas gewonnen wäre, sagte der WHO-Nothilfedirektor Michael Ryan am Montag in Genf.

MEHR ZUM THEMA

[Corona-Newsticker](#)

[NRW stellt Gelder für Obdachlosenhilfe bereit](#)

[Corona-Krise im Liveblog](#)

[Handydaten-Erfassung nur auf freiwilliger Basis?](#)

Vielmehr gebe es zusätzliche Risiken, wenn Menschen die Masken falsch abnehmen und sich dabei womöglich infizieren. „Unser Rat: wir raten davon ab, Mundschutz zu tragen, wenn man nicht selbst krank ist“, sagte Ryan. Österreich hatte am Montag angekündigt, Mundschutz beim Einkaufen zur Pflicht zu machen.

Die Masken sollen an den Eingängen der Läden ausgeteilt werden. Bei dem Mund-Nasen-Schutz handelt es sich nicht um die hochwertigen Masken, die das Gesundheitspersonal benötigt. Auch Tschechien hat einen Mundschutz-Zwang in der Öffentlichkeit eingeführt.